

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Toddin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.11.2010 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel I Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzungen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.05.1998 sowie die 1. Änderung der Satzung vom 15.02.1999 werden wie folgt geändert:

§ 5 (1) Steuermaßstab und Steuersatz wird wie folgt neu gefasst:

Steuersatz für Hunde entsprechend §1 (1):

- | | | |
|---|--------------------------------|----------------|
| - | für den 1. Hund | 30,00 € |
| - | für den 2. Hund | 50,00 € |
| - | und jeden weiteren Hund | 50,00 € |


Steuersatz für gefährliche Hunde entsprechend §1 (2):

- | | | |
|---|---|-----------------|
| - | für den 1. und jeden weiteren Hund | 250,00 € |
|---|---|-----------------|

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2011 in Kraft

Toddin, 24.11.2011


Möbius
Bürgermeisterin



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzenen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.